

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, BvL 2/11) festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zur Höhe der Grundleistungen in Form von Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistung unzureichend ist. Damit ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) des Sozialgesetzbuches zurückgreift.

Einheitliche Umsetzungshinweise für Nordrhein-Westfalen wurden in dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.08.2012 getroffen.

Aufgrund der Übergangsregelung bemessen sich die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG zukünftig entsprechend der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 18 SGB XII ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Demnach erhöht sich der zu gewährende Geldbetrag von derzeit 224 € für einen alleinstehenden Erwachsenen auf 346 € monatlich.

Diese höheren Leistungen sind in der Regel ab 01.08.2012 zu zahlen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung käme nur aufgrund von nicht rechtskräftigen Bescheiden in Betracht. Der Personenkreis der Asylbewerber in Bergneustadt ist von einer rückwirkenden Gewährung nicht betroffen, da alle erteilten Leistungsbescheide rechtskräftig sind.

Kalkulatorisch ergeben sich somit für 2012 bei gleichbleibender Anzahl an Leistungsempfängern zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 16.000 € und in den Folgejahren entsprechend ca. 38.000 € pro Jahr.